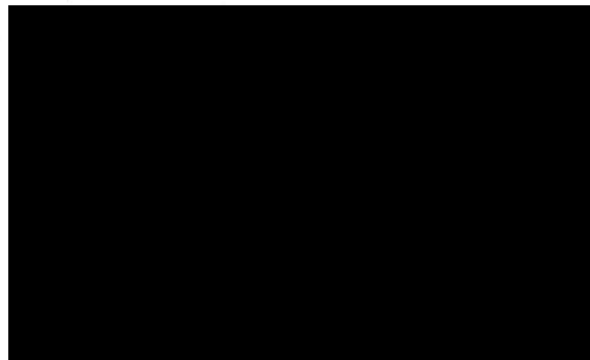


Stadtverwaltung Brilon - Am Markt 1 - 59929 Brilon

Elektronisch über das Beteiligungsportal

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

hier: Stellungnahme der Stadt Brilon als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle zu der Entwurfsfassung vom 02.06.2023 gemäß § 13 LPLG NRW und § 9 ROG

Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beschlussfassung der Landesregierung vom 02. Juni 2023 haben Sie der Stadt Brilon mit Schreiben vom 07.06.2023 Gelegenheit gegeben, zu den beschlossenen Änderungen des LEP NRW in der Fassung zur öffentlichen Auslegung bis zum 28. Juli 2023 Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 beschlossen, die geplanten Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und zur Berücksichtigung der städtischen Belange eine Stellungnahme als im Verfahren beteiligte berührte öffentliche Stelle abzugeben.

Obwohl die Rahmenbedingungen für die Sicherung weiterer Windenergie-Flächen in NRW bereits festgeschrieben sind, ergeben sich stadtspezifische Belange von besonderer landesplanerischer Bedeutung, die unter den nachfolgenden Punkten ausführlich beschrieben werden.

1. Flächenvorgaben im Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für die Windenergie planerisch sichern. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche (37.524 ha) angesetzt.

In den sechs Planungsregionen NRW's sind Bereiche für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) mit einem Mindestumfang bis 2025 festzulegen. Aufgrund der LANUV-Potentialstudie Wind wird im LEP der jeweilige Flächenbeitragswert der Planungsregionen festgelegt.

Hausanschrift	Am Markt 1, 59929 Brilon	Elektronischer Schriftverkehr:	Bankverbindungen:	
Postanschrift	Postfach 1660, 59919 Brilon	E-Mail	Sparkasse Hochsauerland	DE04 4165 1770 0000 0023 37
Telefon	02961 / 794-0	DE-Mail	VerbundVolksbank OWL eG	DE54 4726 0121 0001 2490 00
Telefax	02961 / 794-108	beBPo	Deutsche Bank	DE19 4167 0028 0555 5552 00
Internet	www.brilon.de		Gläubiger-ID	DE752ZZ00000117444
			Steuer-Nr.	309/5703/0074
			USt-ID	DE124279204

Amtlicher Gemeindeschlüssel (Gemeindekennzahl) 05958012

Dieser beträgt für die **Planungsregion Arnsberg 13.186 ha**. Dabei wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf max. 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten.

Die Stadt Brilon hat zurzeit 1.120 ha Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht ca. 4,9 % des gesamten Stadtgebietes (22.895 ha). Die Flächen setzen sich zusammen aus den in der 97. FNP-Änderung dargestellten Vorrangzonen / Positivflächen (1 "Windsberg", 2 "Wülfe / Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen / Rösenbeck") und den "Restflächen" aus der 40. und 68. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Die beiden letztgenannten Änderungen sollten durch die 97. FNP-Änderung überplant werden. Da das OVG Münster die 97. FNP-Änderung mit Urteil vom 20.01.2020 hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt hat, ist die Herausnahme dieser "Restflächen" nicht erfolgt.

Die in Brilon vorhandenen Windenergieflächen von 1.120 ha erfüllen 8,5 % des für die Planungsregion Arnsberg ermittelten Flächenbeitragswertes von 13.186 ha. Damit stellt die Stadt Brilon bereits einen überproportional hohen Anteil an Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Im Vergleich beträgt der Anteil des Briloner Stadtgebietes an der Gesamtfläche der Planungsregion Arnsberg mit einer Größe von 619.056 ha lediglich ca. 3,7 %.

Im Stadtgebiet von Brilon stehen laut Übersichtskarte des Hochsauerlandkreises zurzeit insgesamt 64 Windenergieanlagen mit einer gesamten Nennleistung von ca. 151 MW. Bei acht dieser Anlagen handelt es sich um Einzelstandorte, die sich außerhalb der Vorrangzonen / Positivflächen der 97. FNP-Änderung und auch außerhalb der verbleibenden "Restflächen" aus der 40. und 68. FNP-Änderung befinden. Von den acht genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen liegen zwei außerhalb der Vorrangflächen. Auch für diese Einzelanlagen ist ein noch zu bestimmender Flächenfaktor anzusetzen.

2. Ausschlusskriterien durch Festlegung von Abstandsbereichen

Nachdem der Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen" und damit der planerische Vorsorgeabstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten entfallen ist, definiert das LANUV in seinem Fachbericht 142 "Flächenanalyse Windenergie NRW" verschiedene Ausschlusskriterien (inklusive der teilweise erforderlichen Abstandsbereiche) für Flächen, auf denen die Errichtung von WEA in der Regel nicht möglich sein wird.

Unter Punkt 3.1 der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass durch die Ausschlusskriterien der Kategorie Siedlung 85% der Gesamtfläche NRW ausgeschlossen werden. Danach ist die Windenergienutzung in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und im Umkreis von 700 m ausgeschlossen. Von Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Aus Sicht der Stadt Brilon sollten zum Schutz der Bevölkerung 950 m um Allgemeine Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Bei drohender Umzingelung oder wenn eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu befürchten ist, soll dieser Vorsorgeabstand im Einzelfall noch erweitert werden können.

3. Ausschlusskriterium "Tourismusregion Briloner Süden"

Der Tourismus in Brilon hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. Nach Angaben von IT NRW verzeichnet Brilon einen Zuwachs an Übernachtungen/Jahr mit stark steigender Tendenz. Grundlage für die positive Entwicklung war und ist die Positionierung Brilons als Outddoorstandort. Aufgrund dieser Positionierung, des Ausbaus der touristischen Infrastruktur und der verstärkten Nachfrage, sind erhebliche private Investitionen ausgelöst worden. So ist das Beherbergungsangebot in allen Segmenten deutlich erweitert worden.

Brilon ist ein wichtiger Bestandteil der Tourismusdestination Sauerland, die in ihrer Tourismusstrategie das Ziel formuliert hat, Deutschlands inspirierende Outdoorregion zu werden.

Der Teil des Briloner Stadtgebietes südlich der B 7 bis zur Landesgrenze zu Hessen ist geprägt durch touristische Nutzungen. In diesem Bereich liegt das touristische Kerngebiet der Stadt, der sogenannte "Briloner Süden". In unmittelbarer Nähe befindet sich auch das Kurgebiet des Kneippheilbades Brilon.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat die Stadt den Aktiv- und Gesundheitstourismus in diesem Bereich durch eine Vielzahl von Maßnahmen und mit Investitionen in Millionenhöhe ausgebaut. Die Investitionen wurden zunächst von der Stadt, der früheren Brilon Touristik und der BWT -Brilon Wirtschaft und Tourismus GmbH- getätigt. Daneben wurden Eigenmittel von Verbundprojekten (Rothaarsteigverein, Sauerland Waldroute, Wintersportarena Sauerland, Radwelt Sauerland) und von privater Seite investiert.

Durch die regionalplanerisch vorgesehene Ausweisung von Windenergiebereichen speziell im beschriebenen Gebiet werden Tourismus und Freizeitnutzung erheblich negativ betroffen sein. Aus allen Untersuchungen geht hervor, dass insbesondere der landschaftsgebundene Tourismus (Wandern, Radfahren, Skilanglauf) sehr sensibel auf WEA in unmittelbarer Nähe reagiert. Die Ästhetik der Landschaft und das Landschaftsempfinden werden erheblich negativ beeinträchtigt. Der Wert der für Teile der touristischen Infrastruktur eingesetzten Fördergeldern der EU, des Bundes und des Landes würde in Frage gestellt werden.

Durch die für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche führen für die Tourismusdestination Sauerland wichtige Angebote, wie z. B. die zertifizierten Wanderwege Rothaarsteig, Sauerland Waldroute, Briloner Kammweg und Olsberger Kneippweg. Diese Zertifizierungen und weitere Investitionen in den Ausbau von Rund- und Themenwegen (Gewerkenweg) führen dazu, dass die Sauerländer Walddörfer wie Brilon als erste "Qualitätsregion Wandern" in Deutschland ausgezeichnet wurden. Dies stellt einen wichtigen Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung neuer Urlaubsgäste dar. Sollten in dem Bereich WEA (inkl. Zu- und Abwege, Stromleitungen etc.) gebaut werden, ist eine Zertifizierung kaum mehr möglich.

Ebenfalls im "Briloner Süden" ist der Fahrradtourismus ausgebaut worden. Ein Schwerpunkt setzt Brilon in die Entwicklung des Mountainbike-Angebotes. Der TrailGround Brilon gilt als ein Leuchtturmprojekt für dieses Segment. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren für einen deutlichen Ausbau des TrailGrounds mit Anbindung an Waldeck-Frankenberg sprich Willingen und Diemelsee.

Außerdem befindet sich in dem infrage stehenden Bereich das Loipen-und NordicWalkingnetz von Brilon, das als DSV NordicAktivzentrum zertifiziert ist. Im Sauerland gibt es nur noch in Winterberg sowie im hessischen Willingen weitere NordicAktivzentren des Deutschen Skiverbandes (DSV).

Durch die Etablierung der Windenergie auf den Flächen des "Briloner Südens" wird der Ausbau des Gesundheits- und Aktivtourismus in Brilon und die gewünschte Verknüpfung beider Segmente in Frage gestellt. Es besteht die Gefahr, dass die Qualität des Outdoorangebotes als Grundlage einer weiterhin positiven Entwicklung des Tourismus beeinträchtigt wird. Dies würde auch zu einer erheblichen Gefährdung der Briloner Innenstadt führen, da der Tourismus für den Einzelhandel in Brilon von entscheidender Bedeutung ist.

Aufgrund der negativen Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung in Brilon lehnt die Stadt die Ausweisung von Windenergiebereichen im Bereich des "Briloner Südens" strikt ab.

4. Ausweisung eines Windenergiebereichs im Bereich Allenberg -Entgegenstehender Belang Vogelschutzgebiet-

Die Stadt Brilon beabsichtigt durch die Stadtwerke Brilon AöR, im nördlichen Stadtgebiet im Bereich des Allenberges einen Windpark zur öffentlichen Energieversorgung auszuweisen. Es handelt sich um ein Waldgebiet, welches durch die Borkenkäferkalamität geprägt ist. In der Nachbarschaft ist weder Wohnnutzung noch touristische Infrastruktur vorhanden. In dieser Hinsicht ist dieser Bereich aus städtischer Sicht als konfliktarm zu bewerten und somit für die Windenergienutzung prädestiniert.

Allerdings steht diesem Vorhaben die beabsichtigte Meldung des Vogelschutzgebietes DE-4517-401 "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" entgegen. Dieses Natura-2000-Gebiet überlagert vollständig den Allenberg und müsste zur Realisierung des intendierten Windparks aus der Gebietskulisse entnommen werden.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 -Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei-, hat die Stadt Brilon zum Meldeverfahren des o. g. Vogelschutzgebietes Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde u. a. beantragt, dass Kalamitätsflächen im Bereich des Allenberges (Gemarkung Brilon, Flur 11, Flurstücke 36, 70) zur Realisierung eines intendierten Windparks aus der Gebietskulisse entnommen werden. Gleichzeitig wurde angeboten, entfallene landwirtschaftliche Flächen südöstlich von Scharfenberg in der Gebietskulisse zu belassen. Die Prüfung der zahlreichen Eingaben ist noch nicht abgeschlossen. Eine Rückmeldung steht somit noch aus.

Gemäß dem aktuellen Stand des Meldeverfahrens handelt es sich derzeit noch um ein faktisches Vogelschutzgebiet. Dieses Verfahren weist aus Sicht der Stadt Brilon jedoch eklatante Mängel auf. Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, im Besonderen gegenüber den Datengrundlagen und dem Verfahrensablauf.

In diesem Zusammenhang regt die Stadt Brilon an, den im Ziel 10.2-6 der 2. LEP-Änderung festgelegten generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Nadelwaldflächen in Natura-2000-Gebieten zurückzunehmen. Vielmehr sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die Verträglichkeit von WEA in Natura-2000-Gebieten individuell zu prüfen. Bei positivem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wären damit WEA in Natura-2000-Gebieten genehmigungsfähig.

5. Kommunale Planungshoheit

Die Regionalplanung handelt nach dem "Gegenstromprinzip", d.h. sie muss ihre Aussagen einerseits aus den vorgegebenen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ableiten, hat aber auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit ihrer Flächennutzungsplanung schon Festlegungen getroffen haben, die nicht ohne weiteres übergangen werden können.

Diese Forderung greift der Grundsatz 10.2-9 des Änderungsentwurfes zum LEP auf. Danach sollen bestehende Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen geprüft und in der Regionalplanung berücksichtigt werden, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Allerdings sind alle räumlichen Planungen und Nutzungen, die den im Regionalplan auszuweisenden "Windenergiebereichen" und damit dieser vorrangigen Nutzung entgegenstehen, unzulässig. Als entgegenstehende Planung würde in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gewertet, d. h. der Planungswille der Kommune bliebe hier unberücksichtigt.

Als "**windenergiefreundliche Stadt**" hat Brilon schon vor fast 30 Jahren das Ziel verfolgt, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und die Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Änderungsbereiche auszuschließen. Mit der 40. FNP-Änderung, Windpark Madfeld (rechtswirksam: 03.07.1996) und der 68. FNP-Änderung, Windpark Radlinghausen (rechtswirksam: 03.11.2003) wurden im Vergleich zu anderen Kommunen schon sehr früh Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Diese beiden "Altplanungen" sollten mit der seit dem 21.12.2016 rechtswirksamen 97. FNP-Änderung überplant werden, welche Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet darstellen sollte. Mit Urteil vom 20.01.2020 hat das OVG Münster die 97. FNP-Änderung für unwirksam erklärt, jedenfalls "insoweit, als sie die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 herbeiführen soll". Im Übrigen bleibt der Flächennutzungsplan in der Fassung der 97. Änderung wirksam mit der Folge, dass die ausgewiesenen Zonen 1, 3, 5 und 6 als Vorrangzonen für die Windenergie (Positivflächen) bestehen bleiben. Windenergieanlagen sind innerhalb dieser Zonen im Verhältnis zu anderen privilegierten Vorhaben bevorzugt zulässig. Die über die Positivflächen der 97. FNP-Änderung hinausgehenden "Restflächen" der 40. und 68. FNP-Änderung haben somit weiterhin Bestandskraft.

Im Zuge der dezentral angelegten Energieversorgung kommt der Kommune als Standort für WEA eine besondere Rolle zu. Aus dieser besonderen Rolle leitet sich auch die Verantwortung der Kommunen zum Handeln in dem Bereich der Erneuerbaren Energien, hier speziell Windkraft, ab.

Durch Vorgabe der Flächenziele für die Planungsregionen Arnsberg (13.186 ha) im Ziel 10.2-2 des LEP-Änderungsentwurfs, die Festsetzung der sich daraus ergebenden Flächenanteile / Potentiale für die Gemeindegebiete sowie durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan bleibt der Stadt Brilon wenig Spielraum für die eigene Planung. Damit wird die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs.2 GG), in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

6. Akzeptanz und Erwartungshaltung vor Ort -Entscheidung gehört in Bürgerhand und nicht in die Hände von Lobbyisten-

Wie bereits unter Punkt 5. ausgeführt kommt den Kommunen bei der dezentralen Anordnung der Energieversorgung, speziell der Windenergieanlagen, eine besondere Rolle und Verantwortung zu. Hier existiert bereits die Kenntnis über regionale bzw. kommunale Gegebenheiten und durch Einbindung der Akteure vor Ort können die für die Energiewende notwendigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Prozesse in optimaler Weise aufeinander abgestimmt werden. *„Die Kommunen in Deutschland spielen beim Klimaschutz eine Hauptrolle: Als großer Energieverbraucher, als Planungs- und Genehmigungsinstanz, als Grundstückseigentümer und Vorbild für die Bürger haben Städte und Gemeinden einen maßgeblichen Einfluss auf die Energieversorgung.“*

Es ist daher von besonderer Bedeutung für die Planung, dass die Kommunen gemeinsam mit der Regional- und Landesplanung die geeigneten Flächen für die Windenergienutzung festlegen und nicht nur "zusätzlich" zu den von der Regionalplanung festgelegten Windenergiebereichen.

Der Erfolg einer Planung hängt zunehmend von dem Willen, der Bereitschaft und der Fähigkeit ab, das Thema zwischen den einzelnen Planungsträgern einerseits und der Bevölkerung andererseits zu vermitteln. Das bisherige Verfahren zeigt, dass im Fall der Windenergieplanung die Trennlinie zwischen "Gewinnern" und "Verlierern", also zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen klar benennbar ist. Erschwerend in dem Prozess kommt hinzu, dass bei Investoren und Grundstückseigentümern durch die großzügigen Flächenerweiterungen eine Erwartungshaltung geweckt wird. Aufgrund der nicht unerheblichen finanziellen Anreize, insbesondere für die Verpachtung der Flächen, droht hier eine Spaltung ganzer Ortschaften.

Um die Stadt Brilon als komplexen Lebensraum, als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion zu erhalten, bitte ich um Berücksichtigung der dargelegten stadtspezifischen Belange im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Mit freundlichen Grüßen

